Anlage 1
(zu den Nummern 2.1, 6.4, 6.5, 7.2.2, 8.1, 8.7.4, 8.8.4 und 8.10.1)

Maßnahmengruppe 1
Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt[1]. Davon ausgenommen sind die Pakete 5010, 5033, 5036 und 5037. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine der nachfolgenden Verpflichtungen einzuhalten. Beziehen sich die vereinbarten Verpflichtungen auf Getreidekulturen können diese innerhalb des Verpflichtungszeitraumes bis zu zweimal ausgesetzt werden. In diesem Fall erfolgt keine Auszahlung.
Bei starkem Auftreten von Problempflanzen kann (außer bei den Paketen 5041 und 5042) in Einzeljahren nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine geeignete Bekämpfung in geringstmöglichem Maß erfolgen. Für die Pakete 5041 und 5042 gelten die Bestimmungen gemäß § 17 Absatz 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244) in der jeweils geltenden Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. August 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 237) geändert worden ist.
Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 1 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.
Für alle Ackerpakete gilt ein Verbot für Ablagerungen jeglicher Art mit Ausnahme der unter § 9 Absatz 5 und 6 GAPFöVOFT zulässigen Nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten. Im Einzelfall kann nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine Ausnahme erteilt werden.

Der Förderhöchstbetrag pro Hektar und Jahr beträgt 2 280 Euro

Paket 5010 - Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel[2] sowie Klärschlamm
- Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger
- Verzicht auf Untersaaten
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen

Ausgleichsbetrag ha/Jahr
1 145 Euro

[1] Bei einer Flächenrotation ist kein Änderungsbescheid erforderlich sofern eine Rotation im Zuwendungsbescheid vereinbart wurde.
[2] Branntkalk, Mischkalk, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL)

Paket 5022 – Verzicht auf Tiefpflügen

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt — Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 30 Euro

Paket 5024 - Stehen lassen von Getreidestoppeln (außer Mais)

- bis 28. Februar des Folgejahres
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art — Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 250 Euro

Paket 5025 - Ernteverzicht von Getreide

- bis 28. Februar des Folgejahres
- i.d.R. maximal 0,5 ha große Teilschläge[3] — Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 2 240 Euro

Paket 5026 - Doppelter Saatreihenabstand im <u>Winter</u>getreide

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art zwischen 01.04. und 30.06.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 1 100 Euro

Paket 5027 - Doppelter Saatreihenabstand im <u>Sommer</u>getreide

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art zwischen 01.04. und 30.06.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 1 455 Euro

Paket 5033 - Verzicht auf Insektizide und Rodentizide

- keine Kombinationsmöglichkeit mit Paketen, die bereits einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel beinhalten

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 295 Euro

Paket 5041 - selbstbegrünte Ackerbrache

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 1 600 Euro

[3] Im Einzelfall entscheidet die Bewilligungsbehörde über zulässige Ausnahmen.

Paket 5042 – angesäte Blüh- und Schutzstreifen oder –flächen

- Einsaat ausschließlich unter Beachtung landesweit vorgegebener Rahmenmischungen
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

		Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
5042 A	Einjährige Einsaat mit Kulturarten	1 750 Euro
5042 B	Mehrjährige Einsaat mit Kulturarten	
	- im Jahr der Einsaat	1 970 Euro
	- in den Folgejahren	1 530 Euro
5042 C	Einjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut	2 000 Euro
5042 D	Mehrjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut	
	- im Jahr der Einsaat	2 280 Euro
	- in den Folgejahren	1 530 Euro

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen - zum Schutz des Feldhamsters

Paket 5021 - Verpflichtung zur Untersaat bzw. Einsaat einer Zwischenfrucht

- Erhalt der Untersaat/Einsaat bis 15. Oktober (bei nachfolgender Wintergerste, Winterhafer bis 20.09.)

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
140 Euro

Paket 5022 F – Verzicht auf Tiefpflügen

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
30 Euro

Paket 5024 F - Stehen lassen von Stoppeln in geeigneten Kulturen

- bis 15. Oktober (bei nachfolgend Wintergerste, Winterhafer bis 20.September)
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
185 Euro

Paket 5025 F- Ernteverzicht von Getreide und Körnerleguminosen

- bis 15. Oktober (bei nachfolgend Wintergerste, Winterhafer bis 20.September)

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
2 240 Euro

Paket 5032 – eingeschränkter Pflanzenschutz

- Beschränkung auf einen zweimaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln pro Jahr

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
280 Euro

Paket 5035 - Verzicht auf bestimmte organische Düngemittel

- zulässig sind Festmist, Kompost und Champost

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
135 Euro

Paket 5036 - Verzicht auf Rodentizide

- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen
- nur in Verbindung mit anderen den Feldhamster fördernden Maßnahmen

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
55 Euro

Paket 5037 –Feldhamster freundliche Fruchtfolge

- Änderung der üblichen Fruchtfolge durch Eingliederung eines mindestens zweijährigen Anbaus von Luzerne, Klee, Kleegras
- In der Fruchtfolge werden zwei Jahre Anbau von Getreide oder Körnerleguminosen sowie ein zweijähriger Anbau von Luzerne, Klee, Kleegras vorausgesetzt. Es ist auch möglich anstelle von Getreide oder Körnerleguminosen über mehr als zwei Jahre Luzerne, Klee oder Kleegras anzubauen.
- Eine Nutzung des Aufwuchses ist zulässig
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
785 Euro

Paket 5042 F - Ackerbrache mit feldhamsterfördernder Einsaat

- mehrjährige Einsaat mit Klee/Kleegras oder Luzerne
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- keine Nutzung des Aufwuchses

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
- im Jahr der Einsaat	1 970 Euro
- in den Folgejahren	1 530 Euro

Maßnahmengruppe 2
Vertragsnaturschutz im Grünland

Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 2 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist. Für alle Grünlandpakete gilt ein Verbot für Ablagerungen jeglicher Art mit Ausnahme der unter § 9 Absatz 5 und 6 GAPFöVOFT zulässigen nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten. Im Einzelfall kann nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine Ausnahme erteilt werden.

Paket 5100 - Umwandlung von Acker in Grünland

- Umwandlung von Acker in Grünland gemäß fachlichen Vorgaben und Verfahren[4]

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
A) bei Selbstbegrünung mit vorbereitender Bodenbearbeitung oder Einsaat mit einer vorgegebenen Rahmenmischung	
im 1. Jahr	615 Euro
in den Folgejahren	440 Euro
B) durch Mahdgutübertragung oder Einsaat von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut	
im 1. Jahr	2 040 Euro
in den Folgejahren	440 Euro

Die Förderung ist für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden und nur in Verbindung mit einer ergänzenden Grünlandextensivierung der Maßnahmengruppe 2 möglich.

Paket 5121 bis 5124 - Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung

- Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel[5]
- Verzicht auf Nachsaat[6] und Pflegeumbruch
- i.d.R. keine Winterbeweidung[7]
- Eine Förderung ist nur für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden als Erstextensivierung möglich.

Ausgleichsbetrag in Euro/ha/Jahr		
Höhenlage	bis 200 m ü. NN	über 200 m ü. NN
bei Beweidung	470 Euro (5121)	345 Euro (5123)
bei Mahd	415 Euro (5122)	355 Euro (5124)

[4] U.a. Selbstberasung, Ausbringen von Mäh- oder Druschgut, Einsaat mit einer standortangepassten Naturraum- bzw. zertifizierten Regiosaatgutmischung

[5] Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35 EUR/ha/Jahr. Ein Abzug für PSM Verbote an Gewässern ("Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) in der jeweils geltenden Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 216) geändert worden ist, im Folgenden PflSchAnwV) ist aufgrund der Berücksichtigung bei der Prämienkalkulation nicht erforderlich.

[6] Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30 EUR/ha/Jahr.

[7] Im Einzelfall entscheidet die Bewilligungsbehörde über zulässige Ausnahmen.

Grünlandextensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

Paket 5131 bis 5146 - Extensive Weidenutzung

- Es besteht Beweidungspflicht.
- In den in Tabelle 1 genannten Zeiträumen ist die Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE pro Hektar eingeschränkt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind vor den in Tabelle 1 je Höhenlage erstgenannten Terminen abzuschließen.[8,9] Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Nach den genannten Zeiträumen können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden. Dies ist nur in Verbindung mit den Paketen 5141 bis 5146 möglich.

Tabelle 1: Paket 5131 bis 5146 Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr

	Extensivierungsstufe 1		**Extensivierungsstufe 2**	
Höhenlage der Fläche m ü. NN und Zeitraum für eingeschränkte Beweidungs-dichte	Ganzjährig Verzicht auf: • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel[10] • Pflegeumbruch		Ganzjährig Verzicht auf: • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel[10] • Nachsaat[11] • Pflegeumbruch	
	2 GVE / ha	4 GVE / ha	2 GVE / ha	4 GVE / ha
bis 200 m 15.03. - 15.06.	675 Euro (5131)	550 Euro (5141)	710 Euro (5132)	625 Euro (5142)
200 - 400 m 01.04. - 01.07.	410 Euro (5133)	370 Euro (5143)	490 Euro (5134)	445 Euro (5144)
über 400 m 01.04.- 15.07	410 Euro (5135)	370 Euro (5145)	490 Euro (5136)	445 Euro (5146)

[8] Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45 EUR/ha/Jahr.

[9] Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

[10] Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35 EUR/ha/Jahr. Ein Abzug für PSM Verbote an Gewässern (PflSchAnwV) ist aufgrund der Berücksichtigung bei der Prämienkalkulation nicht erforderlich.

[11] Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30 EUR/ha/Jahr.

Paket 5151 bis 5169 - Extensive Wiesennutzung

- Es besteht Mahdpflicht.
- Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab dem in Tabelle 2 genannten Zeitpunkt zulässig[12]. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktage) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.
- Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Pflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen[13,14]. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Tabelle 2: Paket 5151 bis 5168 - Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr[15]

	Extensivierungsstufe 1			**Extensivierungsstufe 2**		
Höhenlage der Fläche m ü. NN und Ende der Frühjahrsbearbeitung	Ganzjährig Verzicht auf: • flüssige organische Düngemittel, Gärreste, Geflügelmist und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel[16] • Pflegeumbruch			Ganzjährig Verzicht auf: • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel[16] • Nachsaat[17] • Pflegeumbruch		
Paket	**5151**	**5153**	**5155**	**5152**	**5154**	**5156**
bis 200 m (15.03.)	ab 20.05. 550	ab 01.06. 580	ab 15.06. 610	ab 20.05. 610	ab 01.06. 650	ab 15.06. 700
Paket	**5157**	**5159**	**5161**	**5158**	**5160**	**5162**
200 - 400 m (01.04.)	ab 01.06. 390	ab 15.06. 410	ab 01.07. 440	ab 01.06. 450	ab 15.06. 480	ab 01.07. 520
Paket	**5163**	**5165**	**5167**	**5164**	**5166**	**5168**
über 400 m (01.04.)	ab 15.06. 390	ab 01.07. 410	ab 15.07. 440	ab 15.06. 450	ab 01.07. 480	ab 15.07. 520

[12] Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel-, anderer Tier- oder Pflanzenarten besteht die Pflicht zur Verschiebung des Mahdtermins bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum für die jeweilige Art entscheidenden Zeitpunkt. Sofern der Mahdtermin über den letztgenannten Termin der jeweiligen Höhenlage gemäß Tabelle 2 hinaus verschoben werden muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 60 EUR/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Mahdverschiebung (max. 180 EUR/ha/Jahr) gezahlt (Paket 5169).

[13] Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45 EUR/ha/Jahr.

[14] Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

[15] Soweit auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung auf eine zweimalige Mahd besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 235 EUR/ha/Jahr.

[16] Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35 EUR/ha/Jahr. Ein Abzug für PSM Verbote an Gewässern (PflSchAnwV) ist aufgrund der Berücksichtigung bei der Prämienkalkulation nicht erforderlich.

[17] Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30 EUR/ha/Jahr.

Paket 5170 - Extensive ganzjährige* Großbeweidungsprojekte

- mindestens 10 ha durchgängige Beweidungsfläche
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verzicht auf Düngung[18] und Pflanzenschutzmittel[19]
- Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe (u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen)

* Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstallungen in den Wintermonaten (Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen).

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
560 Euro

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen[20]

Paket 5200 – Biotoppflege durch Beweidung

- Verzicht auf Düngung[21] und Pflanzenschutzmittel[19]
- Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum sowie sonstige Pflegemaßnahmen (einschl. Nachmahd) richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
620 Euro

Paket 5210 - Biotoppflege durch Mahd

- Verzicht auf Düngung[21] und Pflanzenschutzmittel[19]
- Mahdzeitpunkte und sonstige Pflegemaßnahmen (einschl. Nachbeweidung) richten sich nach naturschutzfachlichen, biotopspezifischen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Das Mähgut ist in der Regel[22] zu entfernen.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
595 Euro

---

[18] Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

[19] Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35 EUR/ha/Jahr. Ein Abzug für PSM Verbote an Gewässern (PflSchAnwV) ist aufgrund der Berücksichtigung bei der Prämienkalkulation nicht erforderlich.

[20] Diese Pakete können Anwendung finden, soweit die extensiven Weide- und Wiesennutzungen z.B. aufgrund des Grünlandstatus der Flächen oder spezifischer Biotoppflegeanforderungen nicht geeignet sind.

[21] Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

[22] Im Einzelfall entscheidet die Bewilligungsbehörde über zulässige Ausnahmen.

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen

Prämien für zusätzliche Maßnahmen werden nur in den Jahren gewährt, in denen die betreffende Maßnahme durchgeführt wird. Die Maßnahmen können auch während der Laufzeit einer Bewilligung über einen entsprechenden Vordruck für einzelne Jahre oder die Restlaufzeit ergänzend bewilligt werden.

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
Paket 5500 Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen	70 Euro
Paket 5510 Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes	1 290 Euro
Paket 5520 Einsatz schonender Mähtechnik	130 Euro
Paket 5530 Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen	900 Euro
Paket 5550 Zweite Mahd ab 15.09.	250 Euro

Paket 5560[23]

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwernisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfangenden erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren.
Die Prämienhöhe ist im Einzelfall z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten festzulegen und beträgt **maximal 300 Euro/ha/Jahr.**

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwernissen zählen unbeschadet weiterer Fälle

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mähgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut)
- der erschwerte Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern
- der zusätzliche Aufwand bei erschwerenden Bodenbedingungen (Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.)
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte außerhalb von Paket 5520

[23] Die Finanzierung dieser Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung.

Maßnahmengruppe 3
Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken

Paket 5301 - Pflege und Nachpflanzung bestehender Streuobstbestände
Fördervoraussetzung:
- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 9 Bäumen)
- gefördert werden höchstens 76 Bäume/ha

Ergänzungspflanzung und Pflege durch:
- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung[24] der Obstbäume

Ausgleichsbetrag[25]
33,30 Euro
Baum/Jahr
max. 2 530,80 Euro/ha/Jahr

Paket 5302 - Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz[26]- und Düngemittel
- nur förderfähig in Verbindung mit Paket 5301

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
260 Euro

Paket 5400 – Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken
Die Bewilligungsbehörde legt im Einzelfall die erforderlichen Pflegemaßnahmen fest.
Dazu gehören:
- Art der Pflegemaßnahme wie auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten
- ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft, einschl. ggf. erforderlicher Verbissschutzmaßnahmen
- Reisigentfernung oder -aufschichtung
- bei vorhandenem Saumstreifen mindestens einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

Prämienstufe 1 Ausgleichsbetrag m²/ Jahr[25]
- Standardaufwand für ortsübliche Heckenpflege 1,0 Euro

Prämienstufe 2 1,50 Euro
- erhöhter Pflegeaufwand/erhöhter Schwierigkeitsgrad z.B. bei besonders breiten Hecken, hohem
- Anteil an Dornengehölzen, großen Schnittmengen, ungünstigen topographischen Verhältnissen, kürzerem Pflegeturnus

[24] Im ökologischen Landbau zugelassene Mittel können eingesetzt werden.
[25] Der Prämiensatz bezieht sich auf einen 3-jährigen Verpflichtungszeitraum ab 2026.
[26] Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35 EUR/ha/Jahr. Ein Abzug für PSM Verbote an Gewässern (PflSchAnwV) ist aufgrund der Berücksichtigung bei der Prämienkalkulation nicht erforderlich.

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde, einschließlich Esel, unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde, einschließlich Esel, von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE